

Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See

BH Neusiedl am See, Eisenstädter Str. 1a, A-7100 Neusiedl am See

Neusiedl am See, am 12.09.2024

Sachb.: Sonja Weinhandl Tel.: 057 600-4272

Fax: 057 600 4296

E-Mail: bh.neusiedl@bgld.gv.at

Zahl: ND-BA-107-262/14-14

eAkt: Kummer Bernhard, geb. 12.06.1991, 7123 Mönchhof

Kundmachung

Betreff: Änderung einer Betriebsanlage

Anlageninhaber: Kummer Bernhard (geb. 12.06.1991), Hauptgasse 1, 7123 Mönchhof

Anlage: Gastgewerbe

- Zu-und Umbau

- Errichtung von Klimageräten

Standort: KG Podersdorf am See, GstNr.: 6237/59; An der Promenade 5

Kundmachung einer mündlichen Verhandlung für die Änderung der oben angeführten Anlage in der KG Podersdorf am See, GstNr.: 6237/59; An der Promenade 5

am:8.10.2024, um: 08:30 Uhr

Ort: Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See, ZiNr. 50

Verhandlungsleiter: Sonja Weinhandl

Rechtsgrundlagen:

§§ 74 bis 83 in Verbindung mit 356 GewO 1994 i.d.g.F. sowie §§ 40 bis 44 AVG.

Parteien, die nichts vorzubringen haben, brauchen zur Verhandlung nicht erscheinen.

HINWEISE:

Eine Person verliert ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Die Entwurfsunterlagen liegen bis zum Verhandlungsvortage beim Gemeindeamt während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein minderer Grund trifft, kann binnen 2 Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben.

Bevollmächtigte haben sich mit einer ordnungsgemäßen Vollmacht auszuweisen. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können zufolge § 356 Abs. 3 GewO 1994 und § 42 AVG nicht berücksichtigt werden.

Ergeht an:

den BÜRGERMEISTER von Podersdorf am See p.A. Gemeindeamt mit folgenden Hinweisen: in dreifacher Ausfertigung mit dem Auftrage, die Kundmachung an der do. Amtstafel anzuschlagen.

Die Entwurfsunterlagen sind während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Weiters wird die Gemeinde gemäß § 355 GewO 1994 eingeladen, zum gegenständlichen Ansuchen bei der Verhandlung oder innerhalb einer Frist von vier Wochen Stellung zu nehmen. Die mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk versehene Kundmachung und die Nachweise der Verständigung der Parteien und Beteiligten sind dem Verhandlungsleiter bei der Verhandlung zu übergeben. Inkl. Paire B

Ergeht an:

- 1. Bernhard Kummer, Hauptgasse 1, 7123 Mönchhof,
- 2. die Gemeinde Podersdorf am See (7141 Podersdorf am See)
- 3. das Amt d. Bgld Landesregierung, **Abt. 10 Lebensmittelaufsicht, 7000 Eisenstadt, z.Hd. Fr. Amplatz, inkl. Parie C**
- 4. **die Arbeitsinspektion** für das Burgenland, 7000 Eisenstadt, Franz Schubert Platz 2, mit dem Ersuchen um Entsendung eines Vertreters, **inkl Parie D**
- 5. das Amt d. Bgld Landesregierung, LAD Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit, Pressestelle, 7001 Eisenstadt, Europaplatz 1, mit dem Ersuchen um Veröffentlichung im Internet

ANRAINER: a) - h)

Mit freundlichen Grüßen

Für die Bezirkshauptfrau: Sonja Weinhandl



BH Neusiedl am See • A-7100 Neusiedl am See • Eisenstädter Straße 1a telefon +43 57 600 4299 • fax +43 57 600 4296 • E-Mail bh.neusiedl@bgld.gv.at www.burgenland.at • Datenschutz https://www.burgenland.at/datenschutz